

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen		
Ggf. Standort	Weincampus Neustadt		
Studiengang	<i>Wine, Sustainability and Sales</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Blended-Learning	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 bis Sommersemester 2021		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige Referentin	Renate von Sydow, Ass.iur.		
Akkreditierungsbericht vom	23.09.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)	18
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).....	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP).....	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)	
.....	21
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP).....	23
3 Begutachtungsverfahren	25
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	25
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	25

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	25
4	Datenblatt	26
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die staatliche Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist aus der Fusion zwischen der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für Wirtschaft im Jahr 2008 hervorgegangen. Mit der formalen Umbenennung 2019 in Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) betont die Hochschule ihre Schwerpunkte in der Betriebswirtschaftslehre und dem Sozial- und Gesundheitswesen. Aktuell sind ca. 4700 Studierende eingeschrieben, die durch 90 hauptamtliche Professoren in vier Fachbereichen unterrichtet werden.

Der berufs begleitende Studiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) ist dem Fachbereich zwei „Marketing und Personalmanagement“ zugeordnet. Gemeinsam mit zwei anderen Studiengängen mit Bezug zum Weinbau wird er am Weincampus in Neustadt angeboten. Der Weincampus Neustadt ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der HWG Ludwigshafen, der Technischen Hochschule Bingen (TH Bingen), der Hochschule Kaiserslautern (HS Kaiserslautern) und des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz.

Ziel ist es, auf Basis des Leitbildes der HWG die Studierenden zu gesellschaftlich verantwortlich handelnden und reflektierten Fachkräften auf dem Gebiet der Weinwirtschaft weiterzubilden, ein qualifiziertes praxis- und forschungsorientiertes Umfeld zu schaffen und Freiräume für individuelle Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

Der Studiengang vermittelt klassische Managementkompetenzen in den Bereichen Unternehmensführung, Marketing, Personalführung und Recht. Fachliche Schwerpunkte werden in der Nachhaltigkeit, dem Vertrieb und der Weinkompetenz gesetzt. Am Beispiel der Weinwirtschaft wird die enge wirtschaftliche Verknüpfung dieser Schwerpunkte aufgezeigt und es werden Kompetenzen vermittelt, um dieses Wissen erfolgreich in der Praxis anzuwenden. Neben klassischen Lehrformaten sind Fallstudien, Projektarbeiten und Blended Learning feste Bestandteile des Studiums.

Der Studiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) wird in Teilzeit durchgeführt und vollständig auf Englisch angeboten. Das Programm richtet sich sowohl an erfahrene Praktiker aus der Weinwirtschaft als auch an Fachleute aus verwandten und fremden Branchen, die sich beruflich und persönlich weiterentwickeln wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

In den Gesprächen im Rahmen der Digitalkonferenz konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Studiengang vermittelt werden. Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs, inklusive der Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum, ist positiv. Mit den im Curriculum festgelegten zu vermittelnden Kompetenzen werden die Absolventinnen und Absolventen, nach Meinung des Gutachtergremiums, hinreichend auf eine der von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeiten vorbereitet. Auch der Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung wird ausreichend Rechnung getragen.

Seit der letzten Akkreditierung hat die Hochschule kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Studiengangs gearbeitet und sowohl Studierende und Lehrende als auch Wirtschaftsvertreter eingebunden. Die Empfehlung, die Öffnungszeiten der Bibliothek zu erweitern, wurde umgesetzt.

Im Rahmen der Begutachtung ließen sich positive Aspekte feststellen, wie beispielsweise die gute Verwaltungsunterstützung der Studierenden und Lehrenden, die Qualifikation und das Niveau des

Lehrpersonals mit einem angemessenen Verhältnis von wissenschaftlicher und praktischer Erfahrung sowie die neu etablierte Praxisphase, die von den Studierenden sehr gut angenommen wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Teilzeit. Der Studiengang wird berufsbegleitend absolviert. Er richtet sich an Bachelor-Absolventinnen und Absolventen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem vorherigen Studium und somit nicht an Absolventinnen und Absolventen von an der Hochschule angebotenen sechssemestrigen, 180 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Bachelorstudiengängen. Somit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium unter Zugrundelegung eines siebensemestrigen, 210 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Bachelorstudiengangs insgesamt zehn Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihres Fachgebiets innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden auf Masterniveau zu bearbeiten.

Der weiterbildende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Es findet ein Transfer von theoretischem Fachwissen auf praktische Anwendungsfälle und Handlungsmöglichkeiten statt. Anhand von Fallstudien werden Lösungsansätze für konkrete Probleme auf Basis der ermittelten Instrumente erarbeitet. Im Rahmen von Projektarbeiten können auch eigene unternehmerische Fragestellungen eingebracht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Gem. § 35 Abs. 2 HochSchG Rheinland-Pfalz i.V. mit § 2 Abs.2 S.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der HWG Ludwigshafen (APO) sowie § 2 der speziellen Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration - Wine, Sustainability and Sales der HWG Ludwigshafen (SPO) müssen Studienbewerberinnen und -bewerber die nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossener Bachelorstudiengang in einem als geeignet eingestuftem Fachgebiet mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und eine einjährige Berufstätigkeit mit Managementenerfahrung, oder

- abgeschlossener Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, eine einjährige Berufstätigkeit mit Managementenerfahrung und Nachweis hochschulisch oder berufsfeldbezogene Kompetenzen von 30 ECTS-Leistungspunkten, oder
- dreijährige einschlägige Berufstätigkeit mit Eignungsprüfung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG RP (entspricht Hochschulzugangsberechtigung) und anschließende dreijährige Berufstätigkeit mit Managementaufgaben mit Eignungsprüfung (entspricht Bachelorabschluss),
- Einschreibungsantrag
- Lebenslauf
- Nachweis beruflicher Tätigkeit
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse Level B2
- Motivationsschreiben
- Einzelgespräch mit Prüfung von einem Grundverständnis für Betriebswirtschaft und Wein

Zu den als geeignet eingestuften fachlichen Vorstudien zählen gem. § 2 Abs. 5 SPO Studiengänge aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften. Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen müssen in einem Berufsportfolio nachgewiesen sein. Für die notwendigen Voraussetzungen hat die Hochschule einen Kriterienkatalog erstellt (s. Anlage 1a zur SPO). Das Verfahren der Eignungsprüfung ist in Anlage 1b zur SPO beschrieben.

Insgesamt sind für die Zulassung zum Studium mindestens sechs von elf Punkten erforderlich, die sich summarisch aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. bei Bewerberinnen und Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und dem Einzelgespräch ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Abschlussgrad richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung. Der Studiengang besteht zu ca. 75% aus betriebswirtschaftlichen, generalistischen Inhalten sowie Themen der Unternehmensführung. Die übrigen 25% sind weinfachspezifisch ausgelegt. Daher ist für diesen Studiengang die Abschlussbezeichnung „Master of Business Administration“ vorgesehen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Sämtliche Module erstrecken sich auf jeweils ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist (§ 4 Abs. 3 SPO).

Der Umfang für die Abschlussarbeit beträgt 25 ECTS-Leistungspunkte inklusive der Disputation. Die Bearbeitungszeit umfasst sechs Monate (§§ 4 Abs.2, 5 Abs. 1 SPO).

Mit dem Masterabschluss werden, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses oder einer gleichwertigen Eingangsprüfung, 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Fehlende ECTS-Leistungspunkte können durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten oder Brückenkurse angerechnet werden (s. hierzu Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule regelt die Anerkennung von an anderen nationalen und internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung. Studien- und Prüfungsleistungen werden gem. § 9 Abs.1 APO anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der HWG Ludwigshafen zu erwerbenden Kenntnissen bestehen.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gem. § 9 Abs.2 APO bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet. Hierzu hat die Hochschule einen umfangreichen Kriterienkatalog erstellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Pandemiebedingt wurde die Begutachtung als Digitalkonferenz durchgeführt.

Der Studiengang Wine, Sustainability and Sales (MBA) wurde vom Wintersemester 2016/17 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 für fünf Jahre ohne Auflagen mit einer Empfehlung akkreditiert. Die Empfehlung zur Erweiterung der Bibliotheksöffnungszeiten wurde umgesetzt.

Die HWG hat auf Basis regelmäßiger Lehrevaluationen sowie persönlicher Rückmeldungen der Studierenden und Alumnis folgende Lehrinhalte angepasst, erweitert und Veränderungen vorgenommen:

- Modul „Strategic Performance Management“ Vertiefung im Bereich Finance
- Modul „Ecological & Social Sustainability“ nach inhaltlicher Überarbeitung unter dem Titel „Ecological Sustainability“ von Semester eins in Semester zwei verschoben,
- Modul „Sustainable Business Administration“ nach inhaltlicher Anpassung unter dem Titel „Sustainable Management“ ab Wintersemester 2022/23 in Semester eins gelehrt, um Grundlagen unternehmerischer und sozialer Nachhaltigkeit bereits zu Studienbeginn zu vermitteln, worauf ökologische Inhalte im folgenden Semester aufbauen,
- Redundanzen in den Modulen „Strategic Performance Management“ und „Production 1“ beseitigt,
- Auf- und Ausbau von Online-Shops in der strategischen Ausrichtung von Unternehmen,
- Kundenmanagement,
- Erweiterung des Themas Nachhaltigkeit,
- Einführung eines Workshops zur Erstellung der Master-Thesis.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Die allgemeinen Qualifikationsziele eines Masterstudiengangs an der HWG sind in § 4 Abs. 2 APO beschrieben. Die studiengangsbezogenen Ziele sind im Modulhandbuch, auf der Homepage der Hochschule und im Diploma Supplement formuliert. Mit der Aufnahme eines MBA-Studiengangs wird die Weiterqualifizierung von Fach- und Führungskräften mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen Berufsfeldern angestrebt. Auf Basis eines generalistischen Managementansatzes und unter Berücksichtigung individueller beruflicher Kenntnisse, steht die Vermittlung von Fachwissen auf hohem wissenschaftlichem Niveau, von Methoden, ökonomischen Inhalten und Schlüsselkompetenzen im Zentrum. Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme von Managementaufgaben kleiner und mittelständischer Unternehmen in der Weinbranche zu befähigen (s. Selbstbericht S.9).

Die Weinwirtschaft bietet aufgrund ihrer Internationalität, der Konkurrenzichte sowie ihrer Abhängigkeit von externen Umweltfaktoren vielfältige Möglichkeiten, um unternehmerische Her-

ausforderungen aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Aber auch Beispiele anderer Industrien, insbesondere unter Vertriebs- und Nachhaltigkeitsaspekten, sind als Querschnittsthemen in der Lehre vertreten und geeignet, in der Bearbeitung notwendige Kompetenzen zu entwickeln.

Nach Abschluss des Studiums kennen die Studierenden die Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens aus betriebswirtschaftlicher und ethischer Perspektive und sind befähigt, bei Anwendung aktueller Managementinstrumente Strategien für ihr Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen und dadurch nachhaltigen unternehmerischen Erfolg zu generieren.

Studierende sind in der Lage, sowohl mit professionellen Partnern, z.B. von Handelsketten, als auch in einem globalen kulturellen Umfeld Vertriebsstrategien zu entwickeln und umsetzen. Sie kennen nach Studienabschluss die Weine der Welt, ihre weinbaulichen und oenologischen Produktionsprozesse, chemische Zusammensetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen und sind in der Lage, die Sensorik der Weine zu kommunizieren. Sie werden befähigt, Fehlnoten von Weinen zu identifizieren und ihre Ursachen zu benennen. Es werden interdisziplinär Kompetenzen vermittelt, um Produktinnovationen einzuordnen und diese auch selbst zu kreieren, (vgl. Selbstbericht S.10).

Absolventinnen und Absolventen können, nach erfolgreichem Abschluss, fachliche Zusammenhänge in einen theoretischen Kontext einordnen, selbstständig wissenschaftlich arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umsetzen.

Die Persönlichkeitsbildung soll durch Kommunikations-, Konflikt und interkulturellen Kompetenzerwerb erreicht werden, indem die Studierenden Fragestellungen in heterogenen Gruppen bearbeiten und sich mit Kommilitonen anderer Kulturkreise austauschen. Eigenes Handeln soll reflektiert und ethische und soziale Gesichtspunkte sowie gesellschaftliche Verantwortung werden im Sinne der Nachhaltigkeit thematisiert werden.

Der Studiengang bereitet auf eine Reihe von Berufsfeldern vor. Absolventinnen und Absolventen besitzen nach erfolgreichem Studienabschluss umfassende analytische Fähigkeiten sowie Handlungs- und Entscheidungskompetenzen zur Führung und Weiterentwicklung von mittelständischen und größeren Betrieben, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung, Industrialisierung und Professionalisierung. Der Bezug zum Wein eröffnet auch Möglichkeiten, leitende Positionen in Betrieben einzunehmen, die der Weinerzeugung, -vermarktung, - und dem -handel zuzuordnen sind, wie z. B. die Kork-, oder Etikettenindustrie oder ein Weinlabor. Branchen wie Handel, Tourismus, Gastgewerbe und Hotellerie, für die Wein ein Bestandteil des Portfolios ist, bieten sich ebenfalls an. Das im Studium vermittelte General Management-Wissen in Verbindung mit dem Schwerpunkt auf Vertrieb und nachhaltigem Wirtschaften eröffnet zudem Chancen, z. B. im Consulting, der Lebensmittelbranche, der Landwirtschaft oder bei Behörden zu arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium während der Digitalkonferenz nachvollziehbar dargelegt worden. Sie sind geeignet, wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und berufsspezifische Qualifikationen zu vermitteln. Sie sind in den Modulbeschreibungen schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und ebendort sowie im Diploma Supplement und auf der Internetseite der Hochschule in Kurzform beschrieben. Sie tragen den angestrebten Lernergebnissen und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Master-Niveau anzuwenden.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken werden zum einen durch die Verknüpfung der Qualifikationen und Kompetenzen im Studium erreicht, zum anderen sind sie als Querschnittsthema im Curriculum verankert.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine mindestens einjährige Berufserfahrung voraus und vertieft diese unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV RP)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Das Studium wird in Teilzeit berufsbegleitend absolviert und vollständig in englischer Sprache unterrichtet.

Um der Heterogenität der internationalen Studierenden mit teilweise unterschiedlichen Vorkenntnissen entgegenzuwirken, bietet die Hochschule zentral und dezentral Vorkurse in Mathematik und Englisch sowie ein Schreiblabor und Workshops zum erfolgreichen Studieren an. Alle Angebote können auch von Studierenden am Weincampus wahrgenommen werden.

Das nachfolgende Curriculum gibt einen Überblick über den Studienverlauf:

**Curriculumsübersicht MBA Wine, Sustainability and Sales
4-semesteriger Studiengang**

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester				Präsenz- age	Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsteistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamt- note
		1.	2.	3.	4.		Stunden Präsenz- studium	Stunden Selbst- studium			
1. Semester		20				12				20/85	
110	Strategic Performance Management	5				3	27	98	S	Fallstudie	5/85
120	Production I: Vines of the World	5				3	27	98	V	Hausarbeit	5/85
130	Sustainable Management	5				3	27	98	S	Hausarbeit	5/85
140	Sensory and Consumer Science	5				3	27	98	S	Fallstudie	5/85
2. Semester			20			12				20/85	
210	Marketing Management		5			3	27	98	S	Fallstudie	5/85
220	Production II: Flavours of the World		5			3	27	98	V	Hausarbeit	5/85
230	Ecological Sustainability		5			3	27	98	V	Hausarbeit	5/85
240	Channel Management		5			3	27	98	S	Fallstudie	5/85
3. Semester				25		12				25/85	
310	Wine Expertise			5		3	27	98	S	Hausarbeit	5/85
320	Sales Excellence			5		2	21	104	V	Fallstudie	5/85
330	Management in Practice			5		2	21	104	S	Fallstudie	5/85
340	Law & Politics			5		2	21	104	V	Schriftliche Prüfung (240min) oder Hausarbeit	5/85
350	Research Methodology for Managers			5		3	27	98	S	Hausarbeit	0/85
4. Semester					25					25/85	
410 a)	Master-Thesis				24			600		Thesis	24/85
b)	Kolloquium				1			25		Kolloquium	1/85

Summe	20	20	25	25	36	333	1917
						2250	

V: Vorlesung
S: Seminar
Ü: Übung
W: Workshop

Der Studiengang besteht zu ca. 75% aus betriebswirtschaftlichen, generalistischen Inhalten und Themen zur Unternehmensführung. Weitere 25% sind weinfachspezifisch ausgelegt. In den weinspezifischen Modulen werden die Inhalte beispielsweise mit Blick auf internationale Märkte, Produktentwicklung und Konsumentenverhalten vermittelt. Neben den klassischen betriebswirtschaftlichen Inhalten eines MBA Studiengangs, liegen die fachlichen Schwerpunkte des Studiums in der Nachhaltigkeit, dem Vertrieb und der Weinkompetenz (vgl. Selbstbericht S.4).

Typische Elemente einer General Management-Ausbildung sind im gesamten Curriculum verankert. Dabei bilden insbesondere die Module „Strategic Performance Management“, „Marketing Management“, „Channel Management“, „Management in Practice“ und „Sales Excellence“ das Spektrum der klassischen betriebswirtschaftlichen Lehrinhalte ab. Sie werden aus Sicht einer Führungsposition innerhalb der Weinbranche betrachtet, jeweils mit Bezügen zu Weinerzeugung und Vermarktung. „Law & Politics“ gibt einen Überblick über die nationale und internationale Rechtsordnung mit Blick auf Wein- und Exportrecht (vgl. Selbstbericht S.12).

Darüber hinaus bietet der interdisziplinär aufgebaute Studiengang auch Perspektiven für andere berufliche Branchen (vgl. Selbstbericht S.12). So werden beispielsweise im Modul „Strategic Performance Management“, neben Grundsätzen strategischer Planung, auch die konkrete Umsetzung eines Strategieprojekts behandelt, das auch die erfolgreiche Strategieimplementierung umfasst. Im Modul „Sensory & Consumer Science“ lernen die Studierenden über die Weinsensorik hinaus Instrumente aus dem Kundenmanagement kennen, welche wiederum bei der Angebotsentwicklung und Preisgestaltung in „Sales Excellence“ Anwendung finden. Das Thema Nachhaltigkeit wird modulübergreifend behandelt. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit, bestehend aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Komponente, ziehen sich durch das gesamte Portfolio und werden insbesondere in den Modulen „Sustainable Management“ und „Ecological Sustainability“ abgebildet.

Die Studierenden lernen außerdem Trends im internationalen Weinmarkt kennen, erarbeiten Projekte in der Konsumentenforschung und im Marketing und werden in der sensorischen Analyse von Wein geschult. Die Welt der internationalen Weine, ihre Besonderheiten und sensorischen Eigenschaften werden an Hand verschiedener Beispiele verkostet und um Spirits und Biere erweitert.

Maximaler Praxisbezug ist ein wichtiger Aspekt des Masterprogramms. Das internationale Dozententeam integriert viele Praxisbeispiele in den Unterricht, die wissenschaftlich analysiert und in der Gruppe diskutiert werden. Durch die kleinen Gruppengrößen können sich die Studierenden unmittelbar an der Gestaltung der Lern- und Lehrprozesse beteiligen. Der Studiengang ist gekennzeichnet durch ein Blended Learning Konzept mit sechs einwöchigen Präsenzphasen am Weincampus Neustadt, kombiniert mit Online-Lernsettings. Darüber hinaus werden während des gesamten Semesters Zoom-Sessions und Chat-Foren angeboten, die zum fachlichen Austausch und zur inhaltlichen Vertiefung genutzt werden. Neben klassischen Lernformaten wie Vorlesungen, ist ein zentraler Ansatz der Lehre die Integration von Fallstudien. Mit diesem Instrument sollen die Studierenden eigene Lösungsansätze für konkrete Probleme an Hand des vermittelten Instrumentariums erarbeiten. Darüber hinaus werden in Rollenspielen z. B. typische Vertriebssituationen oder Leistungsgespräche im Weinhandel erprobt. Zudem können die Studierenden unternehmerische Fragestellungen aus ihrem Berufsalltag einbringen und in einer Projektarbeit ausarbeiten, wodurch ein direkter Wissenstransfer in den Betrieb möglich wird (vgl. Selbstbericht S.17).

Auf die Anfertigung der Master-Thesis wird in der Veranstaltung „Research Methodologies for Managers“ vorbereitet. Mit der Abschlussarbeit sollen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den Methoden ihres Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu

wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen (§18 Abs.3 APO).

Die Studiengangsbezeichnung wurde anhand der inhaltlichen Ausrichtung gewählt. Das Curriculum enthält generalistische Management Fächer sowie vielfältige Themen aus der Weinbranche.

Die Abschlussbezeichnung „MBA“ soll zum Ausdruck bringen, dass der Studiengang fachliche, methodische und soziale Managementkompetenzen in anwendungsorientierter Form vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der curricularen Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Die inhaltliche Verbindung der Fächer untereinander, gerade auch im Hinblick auf Vertrieb und General Management, hebt das Gutachtergremium positiv hervor, da sie gut aufeinander abgestimmt sind. Lediglich die Vertriebsmodule, wie z. B. „Sales Excellence“ und „Management in Practice“, empfiehlt das Gutachtergremium an den Anfang des Studiums zu legen, weil sie einen guten Überblick und eine Einführung in die Branche geben und hilfreich für die nachfolgenden technisch ausgerichteten Inhalte sind. Außerdem fiel dem Gutachtergremium auf, dass das inhaltliche Niveau bei den Vertriebsmodulen zwar auf dem aktuellen Stand ist, die Aktualität sich aber nicht durchgehend in der angegebenen Literatur wiederfindet.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik anzuwenden und diese im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Darüber hinaus entsprechen die festgelegten Eingangsqualifikationen aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen, um die angestrebten Qualifikationsziele des berufsbegleiteten MBA-Studiengangs zu erreichen.

Von den eingesetzten Lehr- und Lernmethoden zeigte sich das Gutachtergremium überzeugt. Dies wurde auch von den Studierenden und Alumnis bestätigt, die insbesondere die Umsetzung der Präsenzphasen mit dem internationalen Austausch der Studierenden untereinander und der Verknüpfung von Theorie und Praxis besonders positiv hervorhoben. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen entsprechen der Studiengangskonzeption und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden.

Da es sich um kleine Gruppengrößen handelt, können die Studierenden nach Ansicht des Gutachtergremiums gut in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Im Rahmen der Begutachtung wurde deutlich, dass der Austausch zwischen Hochschule, Programmleitung und Studierenden auch auf informelle und persönliche Weise gelebt wird. Studierende werden sowohl durch diese offene Kommunikation mit in die Gestaltung einbezogen als auch durch die Verwendung von Übungen, Diskussionen und Case Studies.

Die Spezialisierung auf die Weinbranche steht nach Ansicht des Gutachtergremiums im Einklang mit der generalistischen Ausrichtung eines MBA Studiengangs. Es erachtet die gewählte Studiengangsbezeichnung und den Abschlussgrad als passend aufeinander abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Vertriebsmodule, wie z. B. „Sales Excellence“ und „Management in Practice“, sollten zu Studienbeginn stattfinden, um den Studierenden einen Überblick in die Weinbranche zu verschaffen und gut auf die nachfolgenden Module vorzubereiten.

Die Literatur sollte in den Vertriebsmodulen aktualisiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Rahmenbedingungen für einen Auslandsaufenthalt grundsätzlich durch die folgenden Punkte vorhanden sind. So ist zum einen durch die in § 9 Abs. 1 APO festgelegte Anerkennungsregel sichergestellt, dass im Ausland erworbene hochschulischer Leistungen anerkannt werden. Zum anderen soll die einsemestrige Modulstruktur studentische Mobilität fördern. Da der Studiengang aber berufsbegleitend und bereits international ausgerichtet ist, wurde diese Möglichkeit, nach Angabe der Hochschule und der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen bisher nicht genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Studiums, bei dem die Studierenden einer festen Beschäftigung nachgehen, findet ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht statt. Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der digitalen Gespräche davon überzeugen, dass die Hochschule entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Das eingesetzte Lehrpersonal weist unterschiedliche berufliche und fachliche Expertise auf und setzt sich aus nationalen und internationalen Professoren und Professorinnen, erfahrenen Praktikern und wissenschaftlich akademischem Personal des DLR Rheinpfalz als Lehrbeauftragte zusammen. Da es sich um einen Studiengang mit einem Weiterbildungsprofil handelt, sind die drei Dozentinnen und zwölf Dozierenden des Studiengangs, darunter sechs Hochschulprofessorinnen und -professoren, gemäß § 63 Abs. 3 HochSchG, unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule, als Lehrbeauftragte eingesetzt. Drei Professoren sind hauptamtlich an der Hochschule tätig. Die gesamte Lehre liegt in der Verantwortung der Hochschule Ludwigshafen, die den externen Dozierenden Lehraufträge erteilt. Für die Berufung neuer Hochschullehrer sind die Regularien des Berufungsverfahrens nach § 50 HochSchG zu beachten. Die Anforderungen an das Lehrpersonal müssen mindestens die Voraussetzungen nach §§ 49 Abs. 1, Nr. 1-2 oder 49

Abs. 4 HochSchG erfüllen und werden in den jeweiligen Gremien, z. B. Teamsitzungen, AG Curriculum sowie in Mitarbeitergesprächen regelmäßig artikuliert und aktualisiert.

Alle Professuren am Weincampus sind Forschungsprofessuren mit 50% Forschungsanteil (vgl. Selbstbericht S.17), die ihre Forschungstätigkeit auch im Kompetenzzentrum Weinforschung in interdisziplinäre Projekte einbringen. Hierbei steht insbesondere das Thema der Nachhaltigkeit im Vordergrund.

Lehrende am Weincampus Neustadt können die Weiterbildungsangebote der drei kooperierenden Hochschulen und des DLR Rheinpfalz wahrnehmen. Bei Bedarf, z. B. infolge von Mitarbeitergesprächen, werden gezielte Fortbildungsangebote geschaffen.

Die Stabstelle für Studium und Lehre der HWG ist Ansprechpartner für Hochschuldidaktik und bietet Basisschulungen, Beratung und Coaching für Online- und Präsenzlehre an, sowie ein Neuberufenprogramm für Professorinnen und Professoren. Die Weiterbildungsangebote des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest, der Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms und des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz können kostenlos von den Lehrenden genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachlich- und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Hiervon konnte es sich im Rahmen der Digitalkonferenz in den Gesprächsrunden mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Das Gutachtergremium lobte die Qualität, die Expertise und das Engagement des Lehrpersonals. Laut dem Gutachtergremium gelingt es der Hochschule, in dem für einen MBA Studiengang angemessenen Maß, die Lehrveranstaltungen mit externem und internem Lehrpersonal zu besetzen. Durch den Einsatz von Lehrpersonal mit Praxiserfahrung findet eine Verzahnung von Theorie und Praxis statt.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird im Weinbereich angemessen erfüllt und durch das eingesetzte Lehrpersonal getragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist in die Organisationsstruktur der zentralen Verwaltungseinheiten und des Fachbereichs II der HWG Ludwigshafen eingebunden (vgl. Selbstbericht S.14). Mitarbeitende, Lehrende und Studierende können alle Serviceleistungen der HWG Ludwigshafen in Anspruch nehmen, die in den Bereichen IT, International Office, Bibliothek und E-Learning angeboten werden. Der Studiengang ist zudem in die Infrastruktur des Weincampus Neustadt am DLR Rheinpfalz eingebunden und nutzt die Räumlichkeiten mit drei Hörsälen und vier Seminarräumen, da dort alle Präsenzphasen stattfinden.

Für die administrative Betreuung des Studiengangs wurde eine eigene Koordinationsstelle im Umfang von 100% geschaffen, die Studierenden und Dozierenden zur Verfügung steht.

Vor Studienaufnahme wird eine ausführliche Beratung zu den Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studienprogramm durch die Programmkoordinatorin gewährleistet. Der Zulassungs- und

Prüfungsprozess findet in enger Abstimmung zwischen dem Studiengangsleiter und dem StudierendenServiceCenter statt. Im Studienverlauf erfolgt die Studienberatung sowohl am Weincampus, als auch im Fachbereich II am Hauptstandort der Hochschule in Ludwigshafen in erster Linie durch die oder den Programmverantwortlichen. Neben dieser fachlichen Beratung stehen die Gleichstellungsbeauftragte und der Behindertenbeauftragte der Hochschule Ludwigshafen sowie die Vertrauensdozentin den Studierenden zur Verfügung.

Ausländische Studierende können die Angebote des International Office der HWG Ludwigshafen in Anspruch nehmen. Sie erhalten dort Anleitung und Unterstützungsangebote bei allgemeinen Fragen zum Studium in Deutschland. Für Studierende, die über eine berufliche Qualifikation das Studium begonnen haben, gibt es auf Hochschulebene spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote durch die Abteilung Studium und Lehre.

Studierende, Mitarbeitende und Lehrende können in vollem Umfang auf den Bestand, die Datenbanken und elektronischen Quellen der Bibliothek der HWG Ludwigshafen und der Fachbibliothek des DLR Rheinpfalz am Standort Neustadt, mit einem Bücher- und Zeitschriftenbestand von ca. 7500 Exemplaren zugreifen. Durch die betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Hochschule ist ein umfangreicher Bestand an grundlegender und weiterführender Literatur im Bereich von Betriebswirtschaftslehre, Marketing, Management und Vertrieb, auch in englischer Sprache, vorhanden.

Das Serviceangebot und die Öffnungszeiten der Bibliothek am DLR Rheinpfalz, insbesondere mit spezieller Literatur rund um die Weinbranche, wurde ausgebaut und modernisiert. Die Bibliothek ist für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende unabhängig von den Servicezeiten zugänglich. Ein automatisches Selbstverbuchersystem ermöglicht die eigenständige Ausleihe und Rückgabe durchgängig im Rahmen der Hausöffnungszeiten und ergänzt den bestehenden Buchrückgabekasten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende durch die HWG am Standort Weincampus Neustadt ist gewährleistet. Das Gutachtergremium erhielt einen Eindruck von der professionellen und engagierten Organisation. Bei Fragen zum Studienverlauf zur Technik oder der Vorbereitung und Durchführung der Präsenzwochen stehen den Studierenden ausreichend Mitarbeitende zur Verfügung.

Zwar konnte sich das Gutachtergremium wegen der Digitalkonferenz keinen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort verschaffen. Aber durch die Gespräche in der Konferenz, vergleichbare Begutachtungen am Standort in der Vergangenheit und durch persönliche Kenntnisse aus institutioneller Zusammenarbeit von Mitgliedern des Gutachtergremiums bestehen keine Zweifel, dass die Studiengangsziele durch die Ressourcenausstattung vor Ort erreicht werden können.

Die Studierenden gaben an, dass sie mit dem Zugang zur Literatur sowohl im Bestand als auch Online zufrieden sind. Ausreichender Zugang zu relevanter Fachliteratur ist somit gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Mögliche Prüfungsformen werden generell in § 15 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der HWG Ludwigshafen aufgeführt und mit ihren Anforderungen definiert. In § 5 der speziellen Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch und der Curriculumsübersicht sind die im jeweiligen Modul vorgesehenen Prüfungen hinterlegt. Danach kommen als fachspezifische Prüfungsarten in erster Linie Case Studies und ein Research Proposal im Modul „Research Methodologies for Managers“ in Betracht, das die Studierenden insbesondere auf die wissenschaftliche Bearbeitung der Master-Thesis vorbereitet. Bei der Themenwahl der Abschlussarbeit soll sich nach Möglichkeit ein starker Anwendungsbezug zum beruflichen Umfeld des Studierenden wiederfinden. Im Modul „Law & Politics“ wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur gefordert. Hier sollen die Studierenden ihr Faktenwissen anhand konkreter Fragestellungen unter Beweis stellen.

Bei der didaktischen Gestaltung der Module hat die Hochschule darauf geachtet, dass die Wahl der Prüfungsformen Inhalte, Lernziele und Lehrform, aber auch die Heterogenität der Studierenden und deren Berufserfahrung angemessen in Einklang bringt (vgl. Selbstbericht S.15). Dabei wird, abgesehen von den oben erwähnten Prüfungsformen, insbesondere auf Fallstudien und anwendungsorientierte Themen in einem Assignment zurückgegriffen, welche in Absprache mit den Dozierenden individuell vergeben werden. Die Studierenden bearbeiten unternehmerische Fragestellungen im Team anhand von Fallstudien, werden aber gefordert, eigenständig Analysen und Fallstudienbeiträge durch Einsichten in die jeweiligen Unternehmen zu generieren. Damit soll neben der Heuristik auch die Entscheidungsfähigkeit anhand konkreter Praxisbeispiele gefördert und über die Teamarbeit auch die Sozialkompetenz gesteigert werden. Zudem werden die individuellen beruflichen Hintergründe und Erfahrungen der Studierenden bei der Analyse und Synthese von Lösungsansätzen berücksichtigt. Die Präsentation der Ergebnisse und die anschließende Diskussion in den Präsenzveranstaltungen dienen der Vertiefung und Reflektion der Lerninhalte.

Alle Prüfungen werden in englischer Sprache absolviert. Aufgaben und Fragestellungen können über das gesamte Semester verteilt bearbeitet werden, womit den Studierenden eine individuelle Gestaltung der Selbstlernphasen ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsleistungen, die Prüfungsarten und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Das Gutachtergremium zeigte sich überzeugt, dass mit den gewählten modulbezogenen Prüfungsformen die erworbenen Kompetenzen sehr gut abgebildet werden können, unterschiedlichen Zugänge zum Studium Berücksichtigung finden und bedarfsorientierte Arbeiten entstehen, die sich an den aktuellen Fragestellungen der Unternehmen orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang mit 90 ECTS-Leistungspunkten, verteilt auf vier Semester, angelegt, wobei das letzte Semester ausschließlich der Abschlussarbeit vorbehalten ist. Der Workload mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt liegt in den ersten beiden Semestern bei

insgesamt 500 Stunden, in den folgenden bei 625 Stunden. Mit dieser Verteilung der ECTS-Leistungspunkte auf je 20 in den ersten beiden und je 25 in den Semestern drei und vier, soll eine gleichmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden erreicht werden (vgl. Selbstbericht S. 16). Fast jedes Modul setzt sich aus 27 Kontaktstunden und 98 Stunden Selbststudium zusammen. Nur drei Module im dritten Semester haben ein Verhältnis von 21 Kontaktstunden zu 104 Stunden Selbststudium. Jedes Modul ist mit fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und schließt innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung ab.

Zu Semesterbeginn werden die Präsenzwochen und die Abgabetermine für die Prüfungsleistungen bekanntgegeben. Besondere berufliche Belastungsspitzen in Branchen mit Weinbezug, wie Vegetationsperioden und Produktions- und Vertriebszeiträume, wurden bei der Gestaltung der Präsenzphasen nach Möglichkeit berücksichtigt, so dass Beruf und Studium gut verzahnt werden können. Die Präsenzveranstaltungen finden in einwöchigen Workshops statt. Diese werden durch Selbststudium und ein Onlineangebot vor- und nachbereitet. Dabei wird auf die im Weinbau sehr arbeitsintensiven saisonal vorgegebenen Zeiträume im Herbst (September/Oktober) und Winter (Dezember) Rücksicht genommen. Diese werden nicht mit Vorlesungen belegt.

Nach § 18 Abs.5 APO kann die sechsmonatige Masterarbeit im Teilzeitstudiengang auf das 1,5fache verlängert werden. Gibt es besondere berufliche Arbeitsbelastungen (Weinlese etc.) kann noch einmal um zwei Monate nach Bestätigung durch den Arbeitgeber und Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden eine Verlängerung gewährt werden (§ 18 Abs.6 APO). Zudem kann von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden. Bei einer Regelstudienzeitverlängerung werden ab dem 5. Semester keine Studiengebühren mehr erhoben. Es fällt lediglich noch ein geringer Semesterbeitrag an.

Anhand der Evaluationen jeder Lehrveranstaltung werden Workloaderhebungen durchgeführt. Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird dabei in den Evaluationsbögen differenziert über Teilfragen ermittelt. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit sieht die Hochschule in zweimal jährlich stattfindenden Feedbackgesprächen mit den Studierenden, jährlichen Dozententreffen und einer Beiratssitzung.

Die Hochschule gibt an, dass der Abschluss zuletzt im Durchschnitt nach 6,3 Semestern erreicht wurde, wobei 48,15 % nach sieben Semestern das Studium beenden (vgl. Selbstbericht S.21). Sie führt dazu branchenspezifische Gründe wie die Weinlese im Herbst an, die kaum Freistellungen in den Betrieben zulässt, aber auch Herausforderungen im familiären Umfeld, Thesisthemen mit Kundenbefragung, die in der Coronapandemie nicht umgesetzt werden konnten, oder Verzögerung aus politischen Gründen bei Studierenden aus Krisengebieten wie Hongkong oder dem Libanon. Die Hochschule hat nach eigenen Angaben bereits Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen, die sich insbesondere um die frühzeitige und intensive Auseinandersetzung mit der Themenwahl und der Ausgestaltung einer Abschlussarbeit befassen wie z.B. die frühzeitige Motivation der Studierenden zur Konkretisierung von Masterthesisthemen, Infoveranstaltung zur Masterthesis im dritten Semester, Thesis-Workshop im vierten Semester, Anpassung im Modul „Research Methodology for Managers“ mit abschließender Studienleistung Research Proposal. Seit Einreichung des Selbstberichts konnten bereits weitere Abschlüsse erreicht werden, so dass die Abschlussquote auf 71 % gestiegen ist. Die durchschnittliche Studiendauer konnte von 6,3 auf 6,2 gesenkt werden. Die Mehrheit der Abschlüsse erfolgt nun nach 6 statt nach 7 Semestern (52,94%). Die durchschnittliche Studiendauer der vierten Kohorte liegt bereits bei 5,6 Semestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, durch eine gute Organisation und Strukturierung des Studiengangs gewährleistet. Zu Beginn eines jeden Semesters bekommen die Studierenden ihren Studienplan inklusive Prüfungsterminen genannt, um eine sichere Planbarkeit der Präsenztage zu gewährleisten. Die Gespräche mit den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesem Studiengang leistbar ist.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Auf Grundlage regelmäßiger Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Hochschule überprüft durch Evaluationen regelmäßig die Arbeitsbelastung der Studierenden, um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

Das Gutachtergremium zeigte sich erstaunt über die auffallende Überschreitung der Regelstudienzeit. Die im Nachgang der Digitalkonferenz noch einmal spezifizierten Gründe liegen einerseits im persönlichen Umfeld, aber auch in der Themenfindung und Bearbeitung der Abschlussarbeit und weiteren schriftlichen Ausarbeitungen parallel zum Berufsalltag. Das Gutachtergremium sieht die Flexibilität im Hinblick auf die beruflichen Besonderheiten der Weinbranche und die Verlängerungen von Bearbeitungszeiten oder Rücktrittsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen grundsätzlich positiv. Auf diese Weise kann den branchenbedingten Spitzenbelastungen Rechnung getragen werden. Das Gutachtergremium befürwortet die bereits initiierten Maßnahmen zur Verringerung der Regelzeitüberschreitung, die bereits Wirkung zeigen. Gleichwohl regt es an, die aktuelle Entwicklung weiterhin aufmerksam im Blick zu behalten und bei erneutem Anstieg z. B. eine Hausarbeit durch andere Prüfungsform zu ersetzen, um die zeitliche Belastung etwas zu senken.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der internationale Studiengang ist berufsbegleitend als Teilzeitprogramm angelegt. Die Internationalität wird einerseits in der internationalen Zusammensetzung der Studierenden und der Lehrenden deutlich, aber auch inhaltlich anhand der stark international geprägten Weinbranche mit den globalen Aspekten des Vertriebs und der Nachhaltigkeit. Nicht zuletzt sind sämtliche Lehrmaterialien in englischer Sprache verfasst, was auch die Unterrichtssprache und die gesamte Kommunikation betrifft.

Die Studienorganisation beachtet die Vereinbarkeit von Studium und Beruf (vgl. Selbstbericht S.17). Die sechs Präsenzwochen werden mit den entsprechenden Informationen zur Vorbereitung frühzeitig kommuniziert, so dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer Planung und der Absprache mit dem Arbeitgeber darauf einstellen können. Gleiches gilt für die Prüfungsorganisation und Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten, Fallstudien und der Abschlussarbeit. Sämtliche relevanten Informationen und Materialien werden zu Semesterbeginn auf der Lehr- und Lernplattform OpenOLAT zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist eine gute Verwaltungsanbindung gegeben, die zeitnah alle Fragen zur Studienplangestaltung und Organisation beantwortet.

Um auch außerhalb der Präsenzwochen einen Austausch mit den Dozierenden zu ermöglichen, werden in verschiedenen Modulen online Termine auf freiwilliger Basis angeboten. Dort haben die

Studierenden Gelegenheit ihre Fragen zur Literatur, den Assignments oder Projektarbeiten zu stellen und in den persönlichen Austausch zu gehen. ZOOM-Sessions und Chat-Foren werden über alle Semester hinweg durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule gewählte Studiengangsstruktur. Es ist der Ansicht, dass in diesem Studiengang die besonderen Charakteristika eines internationalen, berufsbegleitenden Studiums berücksichtigt wurden und die Hochschule für die Umsetzung geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat. Zum einen zeigt sich dies in der internationalen Zusammensetzung der Studierenden, der Internationalität der Weinbranche sowie des gesamten Studienprogramms in englischer Sprache. Zum anderen drückt sich dies in der gut organisierten Vorausplanung des Studienverlaufs und der Prüfungstermine sowie der hohen Erreichbarkeit der Verwaltungsmitarbeiter aus. Die Gespräche während der Digitalkonferenz mit Studierenden, Absolventinnen und Absolventen haben ergeben, dass durch die gute Organisation und Verwaltungsunterstützung das Konzept eines internationalen berufsbegleitenden Studiums optimal umgesetzt und auf die speziellen Bedürfnisse eingegangen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

In der Lehre des aktuellen Studiengangs werden zwei hauptamtliche Professoren mit Dienstsitz am Weincampus, internationale Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie erfahrene Praktikerinnen und Praktiker, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Kompetenzzentrums Weinforschung des DLR Rheinpfalz eingesetzt (vgl. Selbstbericht S. 17). Alle Professuren am Weincampus sind Forschungsprofessuren mit 50% Forschungsanteil, die ihre Forschungstätigkeit ebenfalls im Kompetenzzentrum Weinforschung in interdisziplinäre Projekte einbringen. Ein Transfer neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der gemeinsamen Forschung in die Lehre soll auf diese Weise ermöglicht werden. Die Wissensvermittlung kann auf aktuellem wissenschaftlichem Niveau stattfinden.

Die Verantwortung für die studienprogrammbezogene Qualitätsentwicklung liegt beim Studiengangsleiter. Über die inhaltlich-programmatische Ausrichtung des Studiengangs findet, trotz einer jährlichen Dozentenkonferenz, bedarfsbezogen vorwiegend ein direkter informeller Austausch zwischen den Fachkollegen an der Hochschule und Experten aus Wissenschaft und Praxis statt. Dies liegt zum einen an der überschaubaren Zahl der Studierenden und zum anderen an den intensiven Präsenzphasen, in denen alle Beteiligten direkt vor Ort untereinander kommunizieren können und sich um sofortige Problemlösungen bemühen. Notwendige inhaltliche Anpassungen werden dann von den jeweiligen Dozierenden in das Modul eingebracht. Die daraufhin erfolgten Aktualisierungen der Studien- und Unterrichtsmaterialien werden jedes Semester durch die Programmkoordinatorin angefordert und anschließend den Studierenden zur Verfügung gestellt. Jüngste Beispiele

waren erforderliche Anpassungen an die Weinrechtsreform oder die Berücksichtigung veränderter Vertriebsbedingungen während der Corona-Pandemie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dies wird deutlich durch zukunftsorientierte Themen, wie u.a. Nachhaltigkeit in der Produktion, im Vertrieb, Green Energy, Green IT, Entwicklung eines Green Deals schrittweise mit den Betrieben, etc. die sich auch im Curriculum wiederfinden.

Für die Aktualisierung der Module gibt es sowohl institutionalisierte Vorkehrungen, wie zum Beispiel die Dozentenkonferenz, aber auch informelle Ebenen, auf denen ein direkter Austausch stattfindet, der unmittelbar in die inhaltliche Studienplangestaltung mündet. Zudem gaben die Lehrenden an, sich auch an Beispielen der berufstätigen Studierenden zu orientieren, um einen aktuellen und praxisbezogenen Unterricht zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Für die gesamte Hochschule besteht eine Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ludwigshafen. In ihr sind die wesentlichen Regelungen zum Verfahren und zu den Verantwortlichkeiten in der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, der Forschung und den zentralen Bereichen der Verwaltung festgelegt. Zentraler Bestandteil der Gewährleistung von Qualität ist die Evaluation. Gem. §§ 2, 3 der Evaluationsordnung der Hochschule Ludwigshafen (EvO) werden regelmäßig sowie anlassbezogen Evaluationen durchgeführt. Der Selbstbericht (S.18) weist aus, dass alle Module und Dozierenden semesterweise evaluiert werden. Der Fragebogen wird online zur Verfügung gestellt. Anhand der vorgelegten Daten liegt die Rücklaufquote zwischen 35 und 70 %. Die anonymen Auswertungen werden den Lehrenden und der Studiengangsleitung zeitnah bekanntgegeben. Daraufhin leiten die verantwortlichen Dozierenden in Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen und der Studiengangsleitung Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ab. Den Studierenden werden die Ergebnisse in der Regel während der Feedbackgespräche in den Präsenzwochen mitgeteilt, so dass die jeweilige Kohorte von den daraus abgeleiteten Veränderungen noch profitieren kann. Auch Anregungen für die Organisation und den Ablauf der Präsenzwochen werden vom Programmmanagement aufgenommen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt.

Für ein umfassendes Monitoring werden auch regelmäßig, drei Jahre nach Studienabschluss, Alumnibefragungen durchgeführt. Absolventinnen und Absolventen des aktuellen Studiengangs werden erstmalig bei der nächsten Befragung berücksichtigt.

Darüber hinaus gibt es Leitlinien der Qualitätssicherung und -entwicklung, die einem Qualitätshandbuch vergleichbar fungieren und für die gesamte Hochschule gelten. Darin wird das System

der Qualitätssicherung im Überblick dargestellt und auf einzelne Strukturen, Prozesse und Lenkungsmaßnahmen verwiesen.

Es existiert ein Beirat, der sich aus Fachleuten aus unterschiedlichen Bereichen der Weinwirtschaft zusammensetzt und einmal jährlich tagt. Er steht der Studiengangleitung und den Programmverantwortlichen beratend zur Seite, um die Praxisrelevanz des Programms zu sichern und Anregungen für die Weiterentwicklung aus Sicht der Weinbranche zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einer systematischen und kontinuierlichen Qualitätssicherung auf den Ebenen der Lehrveranstaltungsevaluation und der Alumni-Befragung. Jedes Modul wird von den Studierenden im Anschluss an die Veranstaltung online evaluiert. Die Lehrenden bekommen die Evaluationsergebnisse nach Vergabe der Noten bereitgestellt. Bei schlechten Evaluationsergebnissen wird das weitere Vorgehen mit den Mitarbeitenden und dem Studiengangsleiter besprochen. Die Daten zum Studienerfolg werden von der Hochschule nachgehalten und zur Weiterentwicklung und Sicherung des Studienerfolgs berücksichtigt.

Das Gutachtergremium hält zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der Studierendenzahl die vorgesehenen Qualitätsinstrumente für ausreichend. Viele Themen werden informell und zeitnah auf persönlicher Ebene schnell geregelt. Allerdings regt das Gutachtergremium an, dass bei steigender Teilnehmerzahl eine schriftliche Fixierung als Leitfaden für die Prozeßabläufe im vorliegenden Studiengang, die die allgemein gültigen Regelungen der Hochschule spezifizieren, sinnvoll wäre. Das Gutachtergremium schätzt die Tatsache, dass mit allen Studierenden in jedem Semester ein verbindliches Feedbackgespräch geführt wird, in dem u.a. auch die Evaluationsergebnisse besprochen werden. In der Allgemeinen Prüfungsordnung, die hochschulweit Gültigkeit hat, ist vorgesehen, dass auch die Alumnis über die Evaluationsergebnisse, an deren Befragung sie noch teilgenommen haben, informiert werden. Dieses erfolgt über das von der Hochschule genutzte Lernmanagementsystem. Über die Zugangsmöglichkeiten wird auf den Webseiten der Hochschule informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 HSchulQSAkkrV RP\)](#)

Sachstand

Der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist Chancengleichheit und Vielfalt ein ernsthaftes Anliegen. Sie hat in ihrem 2014 verabschiedeten Leitbild lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitigen Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Daraus leitet die HWG Ludwigshafen (vgl. Selbstbericht S.18) die Verpflichtung gegenüber ihren Studierenden und Mitarbeitenden ab, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Die Hochschule hat die Charta der Vielfalt unterzeichnet und ist laut Selbstbericht als familienfreundliche Hochschule seit 2002 dauerhaft auditiert. So werden z. B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder pflegenden Studierenden berücksichtigt.

In § 25 Abs. 1 bis 3 APO ist ein Nachteilsausgleich für alle Personen in besonderen Lebenslagen, mit chronischen Krankheiten oder Behinderung geregelt. In den Gebäuden der HWG als auch am Standort Weincampus Neustadt sind alle Gebäude barrierefrei zugänglich und behindertengerecht ausgestattet.

Die bestehenden Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit werden auf allen Ebenen des Studiengangs umgesetzt. An der gesamten Hochschule studieren bzw. arbeiten nahezu gleichviele Frauen und Männer. Der Anteil der Professorinnen liegt bei 37,8%. Am Weincampus Neustadt liegt der Anteil weiblicher Studierender bei 58 %, Stand Sommersemester 2022.

Die Hochschule hat 2021 einen Gleichstellungsplan zur Geschlechterverteilung aller Beteiligter im Hochschulprogramm entwickelt, der kontinuierlich gepflegt wird. Sowohl dieser Plan als auch das Leitbild und das Diversity Management Konzept sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt auf unterschiedlichen Ebenen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, welche auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Dem Gutachtergremium ist der wachsende Anteil an weiblichen Studierenden im Studiengang positiv aufgefallen.

Das Gutachtergremium konnte hinsichtlich der Barrierefreiheit aller Räume im Rahmen der Digitalkonferenz auf Erfahrungen aus vorangegangenen Begutachtungen zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde als Digitalkonferenz über ZOOM durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Hochschule folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert:

- Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Ergebnisse der Lehrevaluationen
- Auswahl an Prüfungs- und Abschlussarbeiten
- Übersicht QM-Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit und Lehrqualität

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28. Juni 2018

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Monika Christmann, Hochschule Geisenheim, Professorin für Oenologie
Prof. Dr. Rembert Horstmann, Cologne Business School, Professor für Marketing und Vertrieb
- b) Vertreter der Berufspraxis
Franz Rosner, Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
- c) Studierende
Anna-Lena Puttkamer, Universität Köln, Studierende Geographie (M.A.) und International Master of Environmental Sciences (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MBA Wine, Sustainability and Sales

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + \geq 3 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SS 2022														
WS 2021/2022	7	5			0,00%			0,00%			0,00%			0,00%
SS 2021														
WS 2020/2021	10	7			0,00%			0,00%			0,00%			0,00%
SS 2020														
WS 2019/2020	14	6			0,00%	2	2	14,29%	2	2	14,29%	2	2	14,29%
SS 2019														
WS 2018/2019	16	5			0,00%	4	3	25,00%	5	3	31,25%	7	3	43,75%
SS 2018														
WS 2017/2018	8	8	1	1	12,50%	3	3	37,50%	5	5	62,50%	8	8	100,00%
SS 2017														
WS 2016/2017	10	7			0,00%	2	1	20,00%	2	1	20,00%	10	7	100,00%
Insgesamt	65	38	1	1	2%	11	9	17%	14	11	21,54%	27	20	41,54%

Absolventen gesamt: 27

Erfassung Notenverteilung

Studiengang: MBA Wine, Sustainability and Sales

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022		4		1	
SS 2021	2	1			
WS 2020/2021		5			
SS 2020	1	3			
WS 2019/2020	2	5			
SS 2019	1				
WS 2018/2019	1	1			
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
Insgesamt	7	19	0	1	0

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: MBA Wine, Sustainability and Sales

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in RSZ + ≥ 3 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6)
SS 2022						0
WS 2021/2022			2		3	5
SS 2021				1	2	3
WS 2020/2021			4		1	5
SS 2020				2	2	4
WS 2019/2020			2		5	7
SS 2019		1				1
WS 2018/2019			2			2
SS 2018						0
WS 2017/2018						0
SS 2017						0
WS 2016/2017						0
Absolventen gesamt:						27

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2016 bis 31.08.2022 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentinnen), Vorsitzender des Gemeinsamen Fachausschusses am Weincampus Neustadt, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)